

**Merkblatt zum Brandschutz 06:  
Dekorationen und Aushänge in Fluren, Foyers und Treppenträumen**

**Funktion von Fluren und Treppenträumen als Flucht- und Rettungswege**

Notwendige Flure haben ihre wesentliche Funktion als Flucht- und Rettungswege, die aus einem Raum ins Treppenhaus (notwendige Treppe) oder zum Ausgang ins Freie führen. Sie sollen gewährleisten, dass Personen im Gefahrfall das Gebäude schnell und sicher verlassen können. Im Brandfall sollen sie Fliehende vor Flammen, Raucheinwirkung und Wärmestrahlung schützen. Gleichzeitig dienen sie als Angriffsweg für Feuerwehr und Rettungskräfte, die Menschen retten, den Brand bekämpfen bzw. dessen Ausbreitung verhindern. Zur Sicherstellung der Begehrbarkeit der Fluchtwege, sind Brandlasten, das sind alle brennbaren Stoffe, die in ein Gebäude eingebracht werden, zu minimieren. An die Ausstattung von Fluchtwegen ergeben sich somit Anforderungen. Für Gestaltung von Fluren und Foyers, in begrenztem Umfang auch von Treppenträumen, gibt es dennoch brandschutzkonforme Möglichkeiten. Unsere Stabsstelle berät Sie gerne.

**Bilder- und Bilderrahmen**



Bilder und Plakate müssen in Rahmen an der Wand befestigt werden. Handelsübliche Rahmen sind meist ungeeignet. Kunststoffe wie Acrylglas sind im Brandfall problematisch, da sie bei der Verbrennung eine starke Rauchentwicklung verursachen, toxische Rauchgase freisetzen und oft unter starker Rußentwicklung und abtropfend brennen. Bedenkenlos verwendet werden können schwerentflammbare (B1) und nichtbrennbare (A1/A2) „Brandschutzrahmen“. Zum Einsatz kommen hierbei



Materialien wie Aluminium, Federstahl, Stahlrückwand verzinkt und Normalglas.

Herstellerbeispiele: Alutec, Aradisplays, Halbe, Jansen, Mira, Nielsen, Zufor. Auf Wunsch stellen wir eine Herstellerliste zur Verfügung.

Unter dem Link [www.youtube.com/watch?v=bJANn3wtdyk](http://www.youtube.com/watch?v=bJANn3wtdyk) findet sich ein anschaulicher Test zum Brandverhalten von Bilderrahmen (gewöhnlicher Alurahmen im Vergleich zu einem Rahmen mit der Brandschutzklasse A1).

Als vollständig nichtbrennbare Variante können Bilder auch auf Metallplatten gedruckt werden.



Druck auf Metall

**In Treppenträumen sind nur diese Optionen zulässig.  
Alle im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten gelten nur für Flure.**

## Schaukästen

Für wechselnde Informationen gibt es die Möglichkeit, diese in Schaukästen aus nichtbrennbaren Materialien (Stahl/Glas) zu präsentieren. Um unkontrolliertes Einbringen von Informationsträger zu verhindern und das Risiko durch Brandstiftung zu minimieren, sind diese abzusperrern.



Schaukasten verschlossen

## Pinnwände



Stahlpinnwand

In begrenztem Umfang sind nichtbrennbare Pinnwände zulässig. Deren Fläche darf 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und der Abstand zwischen zwei Tafeln muss zur Verhinderung des Brandüberschlages mindestens 50 cm betragen. Es ist darauf achten, dass durch regelmäßiges Entfernen nicht aktueller Aushänge der Brandbeitrag begrenzt bleibt. Zettel dürfen nicht über die Tafelfläche hinausragen. Die Anzahl von Pinnwänden je Flur soll geringgehalten werden.

## Ausstellungsgegenstände

Für Objekte von allgemeinem Interesse gibt es die Möglichkeit in den Fluren ortsfeste, nichtbrennbare Vitrinen (Stahl/Glas) aufzustellen, sofern die notwendige Rettungswegbreite nicht eingeengt wird. Um einer Brandausbreitung vorzubeugen, sind die Vitrinen zu versperren und dürfen keine brandbeschleunigenden Ausstellungsobjekte ausgestellt werden.



Stahlobjekt



Vitrine ortsfest

Außerhalb der Fluchtwege können (Kunst-)Objekte aus nichtbrennbarem Material (Stein, Glas, Beton, Stahl), sofern diese gegen Umfallen gesichert sind. Eine Einzelfallbeurteilung ist notwendig.

## Grünpflanzen

Grünpflanzen in Tongefäßen können geduldet werden, sofern Fluchtwege nicht eingeschränkt werden. Pflanzkübel in Wandnischen oder fest in den Grundrissplan integriert sind tolerabel. Fluchttüren und Notausstiege sind jederzeit freizuhalten. Es ist darauf zu achten, Pflanzen ständig feucht zu halten; trockene Pflanzen sind sehr leicht entzündlich. Künstliche Pflanzen und Kunststoffpflanzgefäße sind nicht zulässig.



Pflanze vor Notausgang

## Roll-Up Banner



Roll-Up Banner

Temporär kann, für eine konkrete Veranstaltung, ein Roll-Up Banner verwendet werden. Längerfristigem Aufstellen kann nicht zugestimmt werden. Ein aktuelles Brandschutzzertifikat einer zugelassenen Prüfanstalt ist jederzeit vorzeigbar bereitzuhalten. Anforderung an das Gewebe ist B1/schwerentflammbar (DIN 4102-1) oder B-s1, d0 (DIN EN 13501-1). Das Gestell muss aus nichtbrennbarem Material (z.B. Aluminium) bestehen und stabilen Stand garantieren. Damit sie keine Stolperfallen darstellen, dürfen Banner nur außerhalb von notwendigen Fluchtwegbreiten positioniert werden, jedoch grundsätzlich nicht in Treppenträumen. Wenn sicherer Stand nicht gewährleistet werden kann, sind sie zusätzlich gegen Umfallen zu sichern.